



8/SN-378/ME
Wien 19

ÖAMTC
Rechtsdienste
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Datum: Wien, 5. April 1994
Zeichen: RD/SK23, KHVG 1994
Bearbeiter: Dr. Ha/Mag. Me-stö
Telefon: 711 99-1251
Telefax: 711 99-1259

Entwurf eines KHVG 1994
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für Finanzen
GZl. 9 000 205/2-V/12/94


Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 24 -GE/19-19
Datum: 13. MRZ. 1994
Verteilt 15. April 1994

H. Hauptfleisch

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hugo Hauptfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Tel (0222) 711 99-0
Fax 711 99-1259

Juristische Kurzauskünfte:
Tel (0222) 711 99-8

Rechtshilfe rund um die Uhr:
In Notfällen auch nachts und an Wochenenden rufen Sie den Euro-Notruf:
Tel (0222) 982 13 04

Beilagen erwähnt



ÖAMTC
Rechtsdienste
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

STELLUNGNAHME des ÖAMTC zum Entwurf eines KHVG 1994

A) Grundsätzliches

1. Der ÖAMTC tritt im Rahmen der Anpassung des KHVG an die dritte EG-Schadensrichtlinie im Allgemeininteresse der österreichischen Versicherungsnehmer, Mitversicherten und geschädigten Dritten vor allem für die **Beibehaltung** des - allenfalls geringfügig verbesserten, im Interesse dieses Personenkreises modifizierten - **geschlossenen Bonus-Malus-Systems** ein. Eine ausführliche Begründung dieser Forderung wurde bereits in der ZVR 1993, 201 veröffentlicht, sodaß an dieser Stelle hierauf sowie auf das vom Verband der Versicherungsunternehmen in Auftrag gegebene, bereits vorliegende Gutachten von Univ.Prof. Mayer-Maly, ZVR 1993, 289, verwiesen werden darf. Schon mit Rücksicht auf die in absehbarer Zeit stattfindende Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur EG bleibt zu hoffen, daß das Bundesministerium für Finanzen österreichische Interessen gegenüber den Instanzen der EU und des EWR mit Nachdruck und großer Entschlossenheit vertreten wird.

Da das nach dem österreichischen Recht vorgesehene Prämienbemessungssystem nach dem Schadenverlauf dem einzelnen Risiko (VN) viel gerechter wird, als irgendwelche beliebig wählbaren Regional- oder Alterstarife und durch die Notwendigkeit des Ausschlusses einer Malusfluchtmöglichkeit nur ein geschlossenes System existieren kann, kann es auch durch Rechtsvorschriften in den einzelnen Sitzstaaten der Dienstleistungsversicherer nicht ersetzt werden. Es liegen daher alle vom EuGH entwickelten Kriterien für eine zulässige, autonome österreichische Bonus-Malus-Regelung vor. Hinzu kommt, daß dann, wenn die durch den dzt im § 21 des vorliegenden Entwurfs vorgeschlagene einheitliche Prämienreduktion durch Anspruchsverzicht ("Spalttarif") als EU-konform angesehen wird, nicht einzusehen ist, aus welchem Grunde eine einheitliche Prämienreduktion bei schadenfreiem Versicherungsverlauf ("Bonus-Malus-Tarif") nicht EU-konform sein sollte.

Tel (0222) 711 99-0
Fax 711 99-1259

Juristische
Knezauskünfte:
Tel (0222) 711 99-8

Rechtshilfe
rund um die Uhr:
In Notfällen
auch nachts und
an Wochenenden
rufen Sie den
Euro-Notruf:
Tel (0222) 982 13 04

2. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten Dr. Keimel hat der Bundesminister für Finanzen im Jänner 1994 mitgeteilt, daß auch nach Inkrafttreten der Bestimmungen der 3. Schadensrichtlinie in Österreich das Bonus-Malus-System weiterhin zulässig sei. Nach Ansicht des ÖAMTC wird jedoch der Marktdruck einzelner (ausländischer) Anbieter binnen kurzem dazu führen, daß auch alle anderen Versicherer unterschiedliche Tarifvarianten anbieten werden, um den "Abfluß" guter Risiken zu verhindern. Dies muß jedoch zu einer völligen Veränderung der derzeitigen Ein- und (im Schadensfall) Rückstufungsgrundsätze führen: Unter dem Namen "Bonus-Malus" wird daher bald eine Fülle von unterschiedlichen, schwer durchschaubaren Systemen angeboten werden, die in Summe Nachteile für viele Konsumenten mit sich bringen. Um diese Verunsicherung zu verhindern, muß das derzeitige Prämieeinstufungssystem (inkl. Tarifmerkmale) für alle (auch ausländische) Anbieter durch Gesetz verbindlich festgelegt werden.

Außerdem verweisen wir auf den mehrfach (zuletzt im Februar 1994) gefaßten, einhelligen Beschluß des Ausschusses für die Kfz-Haftpflichtversicherung (des sog Weisenrates), der den Bundesminister für Finanzen aufforderte, alles Erforderliche zu veranlassen, um das geltende österreichische Bonus-Malus-System im Interesse der österreichischen Versicherungsnehmer beizubehalten und daher verpflichtend für alle Versicherer gesetzlich zu verankern.

3. Nach Art 8 Abs 4 lit c der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, besteht für den Bereich der Pflichtversicherung für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für in Österreich zugelassene Fahrzeuge (Kfz mit österreichischen Kennzeichen) die Rechtswahlfreiheit auszuschließen (vgl auch Fenyves, VR 1993, 30). Von dieser Möglichkeit macht § 34 KHVG 1994 in der Entwurfsfassung daher zulässigerweise Gebrauch, wenn er anordnet, daß auf Versicherungsverträge nach diesem Bundesgesetz (KHVG 1994) stets österreichisches Recht anzuwenden ist. Auch die Prämieeinstufung nach dem Schadenverlauf ist ja Bestandteil des Versicherungsvertrages, auf den stets österreichisches Recht anzuwenden ist. Unverzichtbare österreichische Konsumentenschutzvorschriften müssen daher sowohl für in- als auch für ausländische Versicherer gelten.



4. Da anlässlich einer Sitzung des Ausschusses für die Kfz-Haftpflichtversicherung die Frage im Raume stehen blieb, ob es überhaupt taugliche Sanktionen gäbe, wenn ein ausländischer Dienstleistungsversicherer gegen die auf das "Allgemeininteresse" gestützten österreichischen gesetzlichen Anordnungen verstößt (zB nicht das österreichische Bonus-Malus-System bzw den gesetzlich verankerten Spaltparif anbietet), haben wir im folgenden kurz zusammengefaßt, welche Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen:

a) Zivilrechtliche Sanktionen:

Im KHVG sollte ausdrücklich normiert werden, daß sich der Versicherer auf Vereinbarungen, die von den Regelungen des KHVG 1993 (allenfalls auch seiner DurchführungsV) zum Nachteil des VN abweichen, nicht berufen kann.

b) Wettbewerbsrechtliche Sanktionen:

Dauernde und planmäßige Normübertretungen, um einen Vorsprung gegenüber den gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen, können gem § 1 UWG als sittenwidrige Wettbewerbshandlungen von den Mitbewerbern (zB den österreichischen Kfz-Haftpflichtversicherungsunternehmen) und den im § 14 UWG genannten Vereinigungen durch Unterlassungs- bzw Beseitigungsklage (§§ 14 u 15 UWG) bekämpft werden. Darüberhinaus stehen den Mitbewerbern auch Schadenersatzansprüche gem den §§ 1 u 16 UWG zu (s dazu Koppensteiner, Wettbewerbsrecht, 2. Aufl, 215).

c) Aufsichtsrechtliche Sanktionen:

gem Art 40 der dritten Schadensrichtlinie, 92/49/EWG, kann jeder Mitgliedsstaat (EWR-Staat) gegen auf seinem Staatsgebiet tätig werdende Dienstleistungsversicherer, die seine Rechtsvorschriften verletzen unter Mitwirkung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die geeigneten Maßnahmen treffen, um weitere Rechtsverstöße zu verhindern oder zu ahnden, und - soweit unbedingt erforderlich - das Unternehmen daran hindern, weitere Versicherungsverträge in seinem Staate abzuschließen. Rechtsverstöße gegen zwingende österreichische Rechtsvorschriften können also im Rahmen der EU-Vorschriften von der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde nach den Vorschriften des VAG idF BGBl 1992/769, durch Geldstrafen (§ 108 Z 6 VAG) und in

Fällen schwerwiegender Pflichtverletzungen nach erfolgloser Durchführung eines Verfahrens gem § 118e Abs 1 VAG gem § 14 Abs 10 VAG durch Untersagung des Dienstleistungsverkehrs in Österreich geahndet werden.

d) Kraftfahrrechtliche Sanktionen:

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (des sog geschlossenen Bonus-Malus-Systems) sollte, um auch gegenüber dem einwilligenden VN und den einwilligenden konkurrierenden Versicherungsunternehmen wirksam zu werden, nicht nur zivilrechtlich und wettbewerbsrechtlich, sondern auch kraftfahrrechtlich mit der Aufhebung der Zulassung sanktioniert werden. Zum Schutze der geschädigten Dritten und des VN sollte die Aufhebung der Zulassung durch die Behörde zunächst angedroht werden. Falls der Kfz-HV dem VN nach behördlicher Aufforderung, die gesetzlich vorgeschriebene Prämienbemessung nach dem Schadensverlauf nicht gewährt, müßte dem VN außerdem zur Vermeidung einer Aufhebung der Zulassung durch das KHVG ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung eingeräumt werden.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis macht die Behörde von dem ihr durch § 43 Abs 2 KFG eingeräumten Ermessen, die Zulassung aufzuheben, dann Gebrauch, wenn der Zulassungsbesitzer einer zweimaligen Aufforderung (hier den Bestand der vorgeschriebenen Kfz-HV nachzuweisen) nicht Folge leistet (vgl Soche, Das österreichische Kraftfahrrecht, 13. Aufl, Bd I, 195).

5. Um die unverhältnismäßige Tarifbelastung einzelner Gruppen von VN hintanzuhalten, fordert der ÖAMTC, ebenfalls unter Berufung auf das im Art 28 der dritten EG-Schadensrichtlinie normierte "Allgemeininteresse", die grundsätzliche Beibehaltung des österreichischen Tarifgliederungssystems. Dieses System ist jedoch vor allem für die bisher benachteiligte Versicherung von einspurigen Kfz verbesserungsbedürftig. Bei der Tarifgliederung geht es - ebenso wie bei der Aufrechterhaltung des Bonus-Malus-Systems - um die Beibehaltung und Verbesserung von einseitige Benachteiligungen iSd Gleichheitsgrundsatzes verhindernde und niemanden diskriminierende Ordnungskriterien, deren Festsetzung - wie die bisherige



österreichische Praxis gezeigt hat - der im übrigen freien und unterschiedlichen Entfaltung der Unternehmenstarife keineswegs hinderlich ist. Bei der Durchsetzung dieser im Interesse der Österreicher liegenden Ordnungskriterien werden von den Vertretern Österreichs beträchtliche Anstrengungen und ein großes Maß an Entschlossenheit erwartet.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wird ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Vorentwurf eines KHVG1994 vom Jänner 1994, die in der Beilage angeschlossen wird, wie folgt Stellung genommen:

Zu den §§ 2 Abs 3, 4 Abs 2, 5 Abs 6 (Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Rahmen der sog freiwilligen Versicherung, zB der freiwilligen Höherversicherung):

Während bisher die Bestimmungen der AKHB 1988 grundsätzlich auch für die freiwillige Versicherung anzuwenden sind (§ 1 BKHB 1989), sollen nach dem Entwurf in Zukunft für die freiwillige Versicherung beliebig strengere Ausschlußbestimmungen und Obliegenheiten vereinbart werden können. Es soll den Versicherungsunternehmen daher künftig möglich sein, im Bereich der freiwilligen Versicherung eine über die Leistungsfreiheitsgrenzen des § 7 hinausgehende Leistungsfreiheit zu vereinbaren. Der VN, der eine Obliegenheitsverletzung iSd § 5 verschuldet, hätte daher in Zukunft nicht nur Schäden bis zu S 300.000,-- selbst zu tragen, sondern im Rahmen der Vereinbarung auch Schäden, die die Mindestversicherungssumme von dzt 12 Mio Schilling übersteigen. Dieses Ausmaß an Leistungsfreiheit könnte für einzelne VN existenzgefährdend sein und liegt daher nicht im österreichischen Allgemeininteresse. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen stellen eine wesentliche Verschlechterung des bisherigen Konsumentenschutzstandards dar und widersprechen daher den vom Nationalrat in 790 BlgNR 18. GP zum Ausdruck gebrachten Erwartungen, den konsumentenpolitischen Standard auch im Rahmen des EWR nicht unter den gegenwärtigen Mindeststandard zurückfallen zu lassen.

Zu den §§ 6 u 7 (Anzeigepflicht, Obliegenheiten und Gefahrerhöhung; Fehlen einer Definition des Versicherungsfalles):

Zur Verdeutlichung des Umfanges der Anzeigepflichten und der auf einen bestimmten Versicherungsfall abgestellten Leistungsfreiheitsbegrenzung sollte das Gesetz eine Definition des Versicherungsfalles iSd § 2 AKHB 1988 vorsehen. Insbesondere sollte die Regelung, wonach mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache als ein Versicherungsfall gelten, ins Gesetz übernommen werden.

Die Leistungsfreiheitsgrenze für jeden Versicherungsfall von insgesamt höchstens S 300.000,-- wurde über Wunsch des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs in den Entwurf übernommen. Der Versicherungsverband hat dabei klargestellt, daß schon derzeit Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 6 AKHB 1988), wegen Erhöhung der Gefahr (§ 7 AKHB 1988) und Obliegenheiten im Versicherungsfalle (§ 8 AKHB 1988) eine maximale Leistungsfreiheit von S 300.000,-- zulassen. Nach dem derzeitigen Entwurfstext des § 7 Abs 1 - dem auch die Erläuterungen nicht entgegenstehen - ließen sich auch mehrere Obliegenheitsverletzungen innerhalb derselben Gruppe, zB mehrere Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, zu einer maximalen Leistungsfreiheit von S 300.000,-- kumulieren. Eine derartige Begrenzung der Leistungsfreiheit würde daher weit über das beabsichtigte Ziel hinausschießen. Eine Verschlechterung des derzeitigen Konsumentenschutzstandards wird auch in diesem Punkte entschieden abgelehnt.

Wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Änderung des (§ 6 Abs 3 u § 154 Abs 2) VersVG zum Ausdruck bringen, ist die Sanktion der vollständigen Leistungsfreiheit für bloße "schlicht vorsätzliche" nachträgliche Obliegenheitsverletzungen überzogen. Bei mangelnder Schädigungs- oder Verschleierungsabsicht sollte daher der VN die mangelnde Kausalität seiner Obliegenheitsverletzung einwenden und beweisen können. Wenn der VN daher zB beweist, daß die von ihm anerkannte Forderung des geschädigten Dritten sachlich gerechtfertigt ist bzw nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigert werden konnte, dürfte es, insoweit das Anerkenntnis der Forderung des geschädigten Dritten durch den VN berechtigt ist, nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers kommen. Derselbe Grundsatz sollte



hinsichtlich der Verpflichtung des VN gelten, die Führung eines Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen. Auch die Erläuternden Bemerkungen zum KHVG 1994 sollten auf die Auswirkungen der geplanten Regelungen in der VersVG-Nov 1994 für das KHVG 1994 eingehen und die sachlichen Zusammenhänge aufzeigen.

§ 18 Abs 4 (Gegenüberstellung der vereinbarten AVB mit Musterbedingungen):

In dieser Regelung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß unter "Musterbedingungen" die Bedingungsempfehlungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs iSd Art 5 ff der Gruppenfreistellungsverordnung der EG-Kommission vom 21.12.1992, Nr 3932/92, zu verstehen sind.

Da außerdem in keiner Weise sichergestellt ist, daß künftige Musterbedingungen das derzeitige Prämienbemessungssystem nach dem Schadensverlauf enthalten werden (selbst die EB sprechen nur von "können"), stellt die hier vorgeschlagene "Deklarationspflicht" kein taugliches Mittel dar, die österreichischen Konsumenten ausreichend vor einem unerwünschten "Bonus-Malus-Wildwuchs" zu schützen. Hinsichtlich effektiver Lösungsmöglichkeiten verweisen wir auf unsere grundsätzlichen Ausführungen (A 1.)

Es fehlt auch eine Klarstellung, mit welchen versicherungsaufsichtsrechtlichen Mitteln die Einhaltung der vorgeschlagenen Bestimmung des § 8 Abs 4 KHVG 1994 allenfalls erzwungen werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, daß ähnliche Vorschriften in den gewerberechtlichen Ausübungsvorschriften für Reiseveranstalter bis heute weitgehend unbeachtet geblieben sind.

Zu § 20 (vorläufige Deckung):

Im Abs 3 sollte vorgesehen werden, daß auch § 1a Abs 2 des VersVG 1958 idF der VersVG-Nov 1994 nicht anzuwenden ist. Da die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gem § 61 Abs 1 KFG immer die Übernahme einer vorläufigen Deckung bewirkt, fehlen die Anwendungsvoraussetzungen für

die Regelung des § 1a Abs 2 VersVG, wonach nur die dort vorgesehene Verletzung der Hinweispflicht des Versicherers die vorläufige Deckung bewirkt; außerdem endet die vorläufige Deckung gem § 1a Abs 2 VersVG mit dem Ablauf der Bindungsfrist und bedarf keiner Kündigung durch den Versicherer.

Zu § 21 (Spalttarifregelung):

Diese Bestimmung schreibt bei ihrer Gesetzwerdung im Falle des Anspruchsverzichtes des VN auf Ersatz von Mietwagenkosten usw eine verbindliche Prämienreduktion von 20 % der vereinbarten Prämie vor. Es ist nicht verständlich, aus welchem Grunde eine solche Regelung EG-konform sein sollte, eine Regelung, die eine verbindliche Prämienreduktion im dzt festgelegten Ausmaß im Falle der Schadenfreiheit vorsähe, hingegen nicht. Andernfalls steht zu befürchten, daß der Begriff des "Allgemeininteresses" vor allem im Interesse der österreichischen Versicherungsunternehmen und nicht der österreichischen Konsumenten (die wohl ein höheres schutzwürdiges Interesse haben) ausgelegt wird.

Zu § 35 Z 4 (Beteiligung der haftpflichtigen Versicherten im Verkehrsoferschutz im Falle des Versichererkonkurses):

Der ÖAMTC hält die in der beigeschlossenen Stellungnahme zum Vorentwurf ausgesprochene Ablehnung der Beteiligung der haftpflichtigen Versicherten an der zusätzlichen Finanzierung des Verkehrsoferschutzes im Falle des Versichererkonkurses voll aufrecht.

Gänzlich unverständlich ist jedoch die vom Ministerialentwurf vorgeschlagene Differenzierung des Regresses gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Der Unternehmer-VN vermag nämlich die Auswirkungen des EWR auf Konkurse einzelner Versicherungsunternehmen genausowenig abzuschätzen, wie der Verbraucher. Es darf auch daran erinnert werden, daß Art 7 der EG-Pauschalreiserichtlinie (Garantiefonds der Reiseveranstalter im Konkursfalle) eine solche Differenzierung nicht vorsieht. Die volle Beanspruchung von Unternehmer-VN im Falle des Versichererkonkurses wird daher vom ÖAMTC schärfstens abgelehnt. Ein Versicherungsregreß müßte jedenfalls für den Geschädigten "bonusunschädlich" sein.



C) Der Entwurf sollte um folgende Ergänzungsvorschläge des ÖAMTC erweitert werden:

1. Über die im "Allgemeininteresse" liegende Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (§ 10 KHVG), die auch eine konsumentenfreundliche Anpassung der auf Gesetzesstufe anzuhebenden Bonus-Malus-Verordnung enthalten sollte (zB gleiche Prämieinstufung für das Zweitfahrzeug desselben - privaten - Versicherungsnehmers; Übernahme derselben Prämienstufe nach dem Verkauf des bisher vom Dienstnehmer als Privatfahrzeug benützten Kfz an den Dienstgeber; Anrechnung von im Ausland erworbenen - vergleichbaren - Bonusstufen; Rückstufung um jeweils 1 Bonusstufe pro Jahr bei Auflösung eines Versicherungsverhältnisses ohne Begründung eines neuen).
2. Über die im "Allgemeininteresse" liegende Tarifgliederung nach § 8 Abs 1 u 4 KHVG, die neben einem ausdrücklichen Verbot von personenbezogenen (zB Alter, Beruf, Wohnort) Spezialtarifen (die einer Art "Vorverurteilung" gleichkommen) auch eine konsumentenfreundliche Anpassung der auf Gesetzesstufe anzuhebenden Tarifgliederungsverordnung enthalten sollte (zB Tarifierung der einspurigen Kfz sowie der Motorräder mit Beiwagen nicht nach dem Hubraum, sondern nach der Motorleistung bzw Einführung eines identen Bonus-Malus-Systems für einspurige Kfz).
3. Da nach den EG-Richtlinien die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung nicht untersagt wird und diese Erfolgsrechnung eine nachgeschaltete Kontrolle der Finanzgebahrung der Versicherungsunternehmen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde gewährleistet, sollte die Erstellung der gesonderten Erfolgsrechnung zur Aufklärung der VN und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebahrung gerade im Bereiche der Pflichtversicherung weiterhin beibehalten werden. Anders als im § 85 VAG sollte die Erstellung der gesonderten Erfolgsrechnung für das Spezialgebiet der Kfz-HV verpflichtend sein und nicht vom Ermessen des BMF abhängen.

4. Die dzt im § 2 AKHB vorgesehene Regelung des Versicherungsfalles sollte ins KHVG 1994 übernommen werden.
 5. Die dzt im § 7 AKHB 1988 geregelte Bestimmung über die Erhöhung der Gefahr sollte ebenfalls ins KHVG 1994 übernommen werden.
- D)** In der Beilage zu dieser Stellungnahme übermitteln wir auch unsere bisher im Entwurf nicht berücksichtigten Anregungen zu den Vorentwürfen eines KHVG 1994.

Wien, im April 1994
RD/SK23/KHVG 1994
Dr.Ha/Mag.Me-stö



Beilage ./1

Auszug aus der STELLUNGNAHME des ÖAMTC zum dritten vorläufigen Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1933 vom 3.1.1994

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 (örtlicher Geltungsbereich):

Im Abs 1 sollte auch das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 25.1.1993, Nr L 16, S 51, angeführt werden, in dem die Unterfertigung des Multilateralen Garantieabkommens durch den EWR-Staat Island kungemacht wurde.

Zu § 5 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles):

Die im § 5 Abs 1 Z 1 u 2 geregelten Fälle der Leistungsfreiheit sollten - wie die bisherigen Regelungen des § 6 Abs 1 Z 1 u 2 AKHB 1988 - zur weiteren Voraussetzung haben, daß der Unternehmenstarif für die vereinbarungswidrige Verwendung eine höhere Prämie vorsieht.

Im § 5 Abs 1 Z 4 fehlt eine Regelung der "Umschreibungsfälle" gem § 64 Abs 6 KFG (bisher im § 6 Abs 5 AKFB 1988 geregelt). Eine Unterlassung der Regelung führt zu vermeidbaren, zahlreichen Rechtsstreitigkeiten im Einzelfalle (vgl dazu auch die jüngst ergangene Entscheidung des OGH vom 14.7.1993, 7 Ob 9/93, VR 1993/322 - s Beilage ./1).

Bei Geltung des Österreichischen Versicherungsstatuts sollten gem § 5 Abs 1 Z 5 nur die österreichischen Vorschriften über die Sicherungsmaßnahmen gegen die Beeinträchtigung des Lenkers durch Alkohol oder Suchtgifte gelten (§ 5 StVO). Die Z 5 sollte daher lauten "5. daß der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinne des § 5 der Straßenverkehrsordnung befindet,". Die in den ehemaligen Oststaaten geltenden Regelungen sollten keinesfalls als Vorbild dienen.

Da eine Leistungsfreiheit gegenüber dem Kfz-Halter (VN), für den die Obliegenheitsverletzung der Alkoholbeeinträchtigung durch den Kfz-Lenker erkennbar war, in den AKHB 1988 nicht vorgesehen war, spricht sich der ÖAMTC - dem Grundsatz der Erhaltung des bisherigen Konsumentenschutzstandards entsprechend (vgl dazu den AB 790, Blg NR 18. GP zur KHVG-Nov 1992) - gegen die Übernahme des neuen Grundes für eine Leistungsfreiheit des Versicherers in das Gesetz aus (der Ausdruck "und 5" im Abs 4 sollte daher ersatzlos gestrichen werden).

Aus demselben Grunde wird auch vorgeschlagen, die Leistungsfreiheitsgrenze im § 7 Abs 1 mit höchstens S 150.000,-- festzusetzen.

Da alle bisherigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Kfz-Versicherungen (zB auch § 6 Abs 2 Z 2 AKHB 1988) eine Verletzung der Obliegenheit gem Abs 1 Z 5 ("Alkoholklausel") nur dann vorsehen, wenn die Alkoholisierung oder Suchtgiftbodybeeinträchtigung durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde nachgewiesen wird, wird vorgeschlagen, das Wort "rechtskräftige" (verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidung) auch in den Gesetzestext des Abs 5 aufzunehmen.

Zu § 7 (Obliegenheiten und Gefahrenerhöhung):

Dem ÖAMTC ist es ein dringendes Anliegen, erneut darauf hinzuweisen, daß im Entwurf noch immer eine dem § 7 AKHB 1988 entsprechende Gefahrenerhöhungsbestimmung fehlt. Danach ist die Leistungsfreiheit an einen grob fahrlässig begangenen und die Verkehrssicherheit gefährdenden Verstoß gegen Vorschriften des KFG und der KDV gebunden. Diese Regelung sollte unbedingt beibehalten werden. Es ist zu befürchten, daß andernfalls Leistungsfreiheit bei jedem Formalverstoß gegen Verkehrsvorschriften behauptet wird. Auf Probefahrten sollte - wie bisher im § 18 AKHB 1988 geregelt - die Bestimmung über Leistungsfreiheit wegen Gefahrenerhöhung nicht anzuwenden sein.



Im § 7 Abs 1 sollte schon aus sozialen Gründen - wie bereits zu § 5 Abs 4 näher ausgeführt wurde - in Anbetracht der Erhöhung des Betrages von S 100.000,- auf S 150.000,- - die Leistungsfreiheitsgrenze für jedes Schadenereignis mit höchstens S 150.000,- festgesetzt werden (auch bei mehreren Obliegenheitsverletzungen durch eine Person oder bei Obliegenheitsverletzungen durch mehrere Personen).

Auch die Leistungsfreiheit nach § 7 Abs 2 Z 2 u 3 sollte im Umfange des dem Versicherer dadurch entstehenden Vermögensschadens begrenzt werden. Hiezu wird auf die theoretischen Vorarbeiten von Prof. Krejci "*Kundenschutz im Versicherungsrecht*", erschienen in der Reihe "*Verbraucherrecht und Verbraucherpolitik*" 1989 hingewiesen. Das Versicherungsrecht sollte keine strafrechtlichen, sondern nur ökonomisch sinnvolle Bestimmungen enthalten.

Im § 7 Abs 2 Z 3 fehlt eine Bestimmung, wonach die Leistungsfreiheit im Falle der Interessenkollision nicht gilt (vgl die dzt geltende Bestimmung des § 14 AKHB, die ja bereits als § 13 in den KHVG-Entwurf aufgenommen wurde, sodaß § 7 Abs 2 Z 3 nur noch einer alle Mißverständnisse ausschließenden Klarstellung bedarf).

Zu § 7 (Versicherungssumme):

Der ÖAMTC fordert unter Hinweis auf die seit der letzten Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von 12 Mio Schilling verstrichenen Frist und die in der EU geplante Verdoppelung der Mindestversicherungssummen schrittweise eine Verdoppelung der dzt geltenden Pauschalversicherungssumme von 12 Mio Schilling innerhalb der nächsten fünf Jahre.

Im dzt vorliegenden Entwurf fehlt eine dem § 3 Abs 2 AKHB 1988 entsprechende Regelung der Kostenübernahme durch den Versicherer bei Insuffizienz der Versicherungssumme.

Zu § 12 (Schadenersatzbeitrag):

Die Vereinbarung von Schadenersatzbeiträgen nach regionalen, nationalen oder altersmäßigen Merkmalen muß als dem Gleichheitsgrundsatz wider-

sprechend (vgl dazu unsere Ausführungen in ZVR 1993,21 ff) und somit als unwirksam normiert werden. Der Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz bewirkt auch einen Verstoß gegen das "Allgemeininteresse" iSd Art 28 der dritten EG-Schadensrichtlinie. An die Stelle dieser Schadenersatzbeiträge sollte ein - allenfalls verbessertes - Bonus-Malus-System treten.

Zu § 14 (Laufzeit):

Um die vor Jahren auftretenden Schwierigkeiten bei der Auslegung der Bestimmung über die rechtzeitige Kündigung von Versicherungsverträgen bei Verlängerung des Einjahresvertrages bis zum nächstfolgenden Monatsersten ein für alle Male zu beseitigen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sollten im Abs 2 nach den Worten "*wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf*" (schriftlich gekündigt worden ist) die Worte "(gem Abs 1 Z 1 oder 2)" eingefügt werden.

Zu den §§ 15 u 38 Abs 1 (Änderungen des Versicherungsvertrages):

Hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Aufnahme von Produkt- und Prämienanpassungsklauseln in die Versicherungsverträge als Voraussetzung für die "automatische" Änderung bestehender Versicherungsverträge bei Änderung des II. Abschnittes verweist der ÖAMTC auf seine Stellungnahmen zu den Vorentwürfen.

Zu § 17 (Bestandübertragung):

Der Versicherer sollte verpflichtet werden, den VN in der im Abs 2 vorgesehenen Mitteilung auf sein befristetes Kündigungsrecht hinzuweisen.

Zu § 19 (Auflegungspflicht bzw Veröffentlichung der Unternehmenstarife):

Um den Versicherungsnehmern und ihren Interessenvertretungen einen möglichst effizienten Gesamtüberblick über die einzelnen Unternehmenstarife zu ermöglichen, schlägt der ÖAMTC vor, die Versicherer oder den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs zur Veröffentlichung der Unternehmenstarife aller Versicherungsunternehmen, die auf dem österreichischen



Kfz-Haftpflichtversicherungsmarkt tätig werden, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, zu verpflichten. Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf die künftig jederzeit mögliche Änderung der Unternehmenstarife zur Herstellung der erforderlichen Markttransparenz für die Versicherungsnehmer unerlässlich.

Zu § 21 (Anspruchsverzicht, Spalttarif):

Der ÖAMTC ist mit dem nunmehr vorgeschlagenen "Prämienkorsett" eines ausdrücklich und verbindlich geregelten Spalttarifes einverstanden. Wenn jedoch diese Regelung EG-Richtlinien-konform ist, müßte auch eine Prämienreduktion bei schadenfreiem Versicherungsverlauf nach dem Vorbild des bisher geltenden - allenfalls geringfügig modifizierten - Bonus-Malus-Systems EU-konform sein (s dazu auch unsere Ausführungen im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme).

Zu § 24 (Rechte des geschädigten Dritten):

Zunächst begrüßt der ÖAMTC die vorgeschlagene Verlängerung der Nachhaftungsfrist von einem auf drei Monate im Interesse einer Verbesserung des Konsumentenschutzes auch dann, wenn damit seinem Wunsche, diese Frist auf sechs Monate zu verlängern, nicht voll Rechnung getragen wurde.

Der ÖAMTC legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß sich aus den als § 24 in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen des § 158c Abs 1 bis 4 VersVG keine zusätzliche Leistungsfreiheit für Versicherer gegenüber dem geschädigten Dritten ergibt. Diese Anmerkung bezieht sich zunächst darauf, daß es dem VU verwehrt ist, bezüglich eines Teiles des Deckungsanspruches, hinsichtlich dessen Leistungsfreiheit (gegenüber dem VN) nicht eingetreten ist, unter Berufung auf Abs 3 die Befriedigung berechtigter Ansprüche Dritter zu verweigern (vgl dazu OGH vom 15.12.1977, 7 Ob 69/77, stark verkürzt wiedergegeben in ZVR 1979/141 - vgl den Auszug aus dieser Entsch in der Beilage ./2). Weiters ist in diesem Zusammenhang vorzubringen, daß § 158c Abs 1 bis 4 VersVG = § 24 in der Entwurfsfassung, wonach der Versicherer in der obligatorischen Kfz-HV dem geschädigten Dritten gegenüber auch dann leistungspflichtig ist, wenn

dem VN gegenüber (zB wegen Verletzung der Alkohol- oder Führerscheinklausel) Leistungsfreiheit besteht, auch bei Auslandsunfällen gilt, sofern der Versicherungsvertrag Auslandsunfälle einschließt (vgl dazu die Entsch des OGH vom 27.1.1993, 7 Ob 26/92, VR 1993/314 - vgl Beilage ./3). Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Leistungspflicht des Versicherers gegenüber den geschädigten Dritten aus einer vom VN freiwillig abgeschlossenen Höherversicherung.

Da dem ÖAMTC immer wieder Einwendungen von Versicherern in der aufgezeigten Richtung bekannt werden, wäre es für die geschädigten Dritten vorteilhaft, die hier vorgebrachten Anmerkungen auch in den EB zu § 24 KHVG festzuschreiben.

Zu § 26 (Anspruchsberechtigung):

Obwohl nach dem Text des Protokolls der Ausschußsitzung vom 17.12.1993 vereinbart wurde, die Regelung unverändert zu belassen, auch wenn Abs 2 idF des § 18 des zweiten Vorentwurfs zum KHVG 1993 entbehrlich sein dürfte, wurde dieser Abs 2 in der nunmehr vorliegenden Entwurfssfassung weggelassen. Da nach dem Aufbau des vorliegenden Gesetzentwurfs - wie bisher - nicht anzunehmen ist, daß das direkte Klagerecht in der freiwilligen Kfz-HV ausgeschlossen werden soll, wäre dieser Umstand zumindest in den EB zu erwähnen. Als Begründung dafür sollte angeführt werden, daß das direkte Klagerecht nicht im IV. Abschnitt über besondere Vorschriften für die Pflichtversicherung geregelt wurde, sondern im V. Abschnitt, der sowohl auf die Pflichtversicherung als auch auf die freiwillige Kfz-HV anzuwenden ist. Um Unklarheiten von Anfang an zu vermeiden, wäre es jedoch besser, die bisher im § 22 Abs 2 KHVG in der dzt geltenden Fassung geregelte Bestimmung unverändert zu belassen bzw unverändert als § 26 Abs 2 in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 27 (Verjährung):

Da dem ABGB eine dem § 23 Abs 2 KHVG idgF entsprechende Bestimmung über die Hemmung der Verjährung bei Anspruchsanmeldung unbekannt ist und es sich daher bei dieser Bestimmung des KHVG um eine lex specialis handelt, sollte auch die Anspruchsgeltendmachung dem Grunde



nach für eine Hemmung der Verjährung ausreichen. Außerdem würde durch eine solche Bestimmung die Rechtsposition der VN und der Konsumenten verbessert werden, weshalb der ÖAMTC für eine Änderung der dzt Rechtslage eintritt.

Last but not least wird darauf hingewiesen, daß auch für die Hemmung der Verjährung nach § 12 Abs 2 VersVG die Anspruchsgeltendmachung dem Grunde nach, zB auch durch die Meldung des Schadensfalles mit dem von der VU verfaßten Formular genügt (vgl OGH in EvBl 1969/159 sowie OGH 12.9.1992, 7 Ob 17, 18/92; mit der zuletzt genannten Entscheidung hat sich der OGH nicht der vom BMJ, sondern der vom ÖAMTC geäußerten Rechtsmeinung angeschlossen).

Zu § 29 (Pflichten des geschädigten Dritten):

Bisher wurde durch die Regelung des § 25 Abs 5 KHVG im Gesetz ausdrücklich klargestellt, daß die §§ 158d u 158e VersVG 1958 auf die Kfz-HV nicht anzuwenden sind. Welcher Umstand spricht gegen eine Beibehaltung dieser Klarstellung? (Vgl auch unsere Ausführungen zu § 26 des vorliegenden Entw).

Zu § 35 (Verkehrsofferschutz):

Der ÖAMTC tritt für eine Konkursicherung nach dem im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Modell ein und begrüßt sie grundsätzlich. Niemand kann nämlich dafür garantieren, daß es im Falle eines bisher nicht vorhandenen freien Wettbewerbs zwischen den aus- und inländischen Kfz-Haftpflichtversicherern immer die ausländischen Versicherer sein werden, die Konkurs anmelden müssen. Die österreichischen Versicherer waren ja bisher durch die Versicherungsfluchtsteuer besonders geschützt. Dieser Schutz wird nun wegfallen. Die Ursachen für mögliche Konkurse können ja auch im freien europaweiten Wettbewerb liegen und nicht nur darin, daß inländische Versicherer besser wirtschaften, als ausländische (EWR)-Versicherer.

Die in der Z 2 (§ 2 Abs 3 VerkehrsofferschutzG in der Entwurfsfassung) vorgesehene Mahnpflicht verstößt gegen Art 3 der dritten KH-Richtlinie, nach der die Subsidiarität des erweiterten Schutzes der Verkehrsofferschutz

gegenüber Ansprüchen gegen den Haftpflichtigen nicht mehr zulässig ist (vgl auch die EB 642 BIG Nr 18. GP und BGBl 1993/94, mit dem diese Änderung des VerkehrsofperG in Österreich kundgemacht wurde).

Die Begrenzung der Entschädigungsleistungen - wie sie auch der Entwurf zum deutschen PflichtversicherungsG vorsieht - müßten sich auf das Prämienaufkommen aller Versicherer aus der Kfz-HV im **vorangegangenen** Kalenderjahr beziehen, da das Prämienaufkommen im Leistungsjahr noch nicht feststeht. Keinesfalls sollte jedoch die Leistung um ein Jahr verzögert werden, bis dieser Wert im laufenden Kalenderjahr feststeht.

Der ÖAMTC spricht sich - trotz einer gleichartigen Regelung im Entwurf des deutschen PflichtversicherungsG - grundsätzlich gegen eine Beteiligung der (haftpflichtigen) VN und mitversicherten Personen am Verkehrsofpererschutz aus, falls der VN alle Prämien gezahlt hat, ohne die Folgen der Leistungsfreiheit wegen Prämienverzugs auszulösen. Wir erblicken darin eine (EWR-rechtlich) unzulässige Beschränkung der freien Wahl des Versicherers durch den VN! Die Heranziehung der VN und mitversicherten Personen zur Finanzierung des Verkehrsofpererschutzes sollte solange nicht erfolgen, als der im Abs 4 geregelte Höchstbetrag nicht ausgeschöpft ist.

Zu § 36 (Inkrafttreten):

Im Interesse einer besseren Markttransparenz in einer Umstellungsphase tritt der ÖAMTC für ein Inkrafttreten des neuen KHVG **nach** dem 1.7.1994 (zB am 1.10. oder 1.11.1994, also gemeinsam mit den übrigen, im "pipeline-acquis" enthaltenen Bestimmungen) ein.